

## TEXT TEIL B

### 1 ALLGEMEINES

1. 1. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
1. 2. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
1. 3. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43

### 2 GESTALTUNG (§ 92 LBO I. VBG. M. § 9 (4) BAUGB)

2. 1. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
2. 2. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
2. 3. DIE GESAMTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES GELÄNDES AN DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES, DARF MAXIMAL 8,00 M BETRAGEN.

### 3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUF GRUNDLAGE DES LANDESWALDGESETZES ZUR FESTSETZUNG GEM. § 9 (6) BAUGB FÜR DEN BEREICH DES WALDSCHUTZSTREIFENS

3. 1. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
3. 2. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
3. 3. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43
3. 4. ENTSPRICHT B-PLAN NR. 43

## PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 LANDESBYBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 19.10.2006 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 FÜR DAS GEBIET "HEIDBERG", BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES BAUAUSSCHUSSES VOM 02.03.2006. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 10.05.2006 ERFOLGT.
2. AUF BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 04.05.2006 WURDE NACH § 13 (2) BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 05.05.2006 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 04.05.2006 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 19.05.2006 BIS 19.06.2006 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 10.05.2006 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
6. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.10.2006 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), AM 19.10.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

MÖLLN, DEN 23.10.2006

SIEGEL



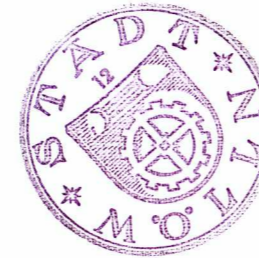
*[Signature]*

BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

MÖLLN, DEN 23.10.2006

SIEGEL



*[Signature]*

BÜRGERMEISTER

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 2.8. OKT. 2006 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.9. OKT. 2006 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, DEN 3.9. OKT. 2006

SIEGEL



*[Signature]*

BÜRGERMEISTER

# STADT MÖLLN

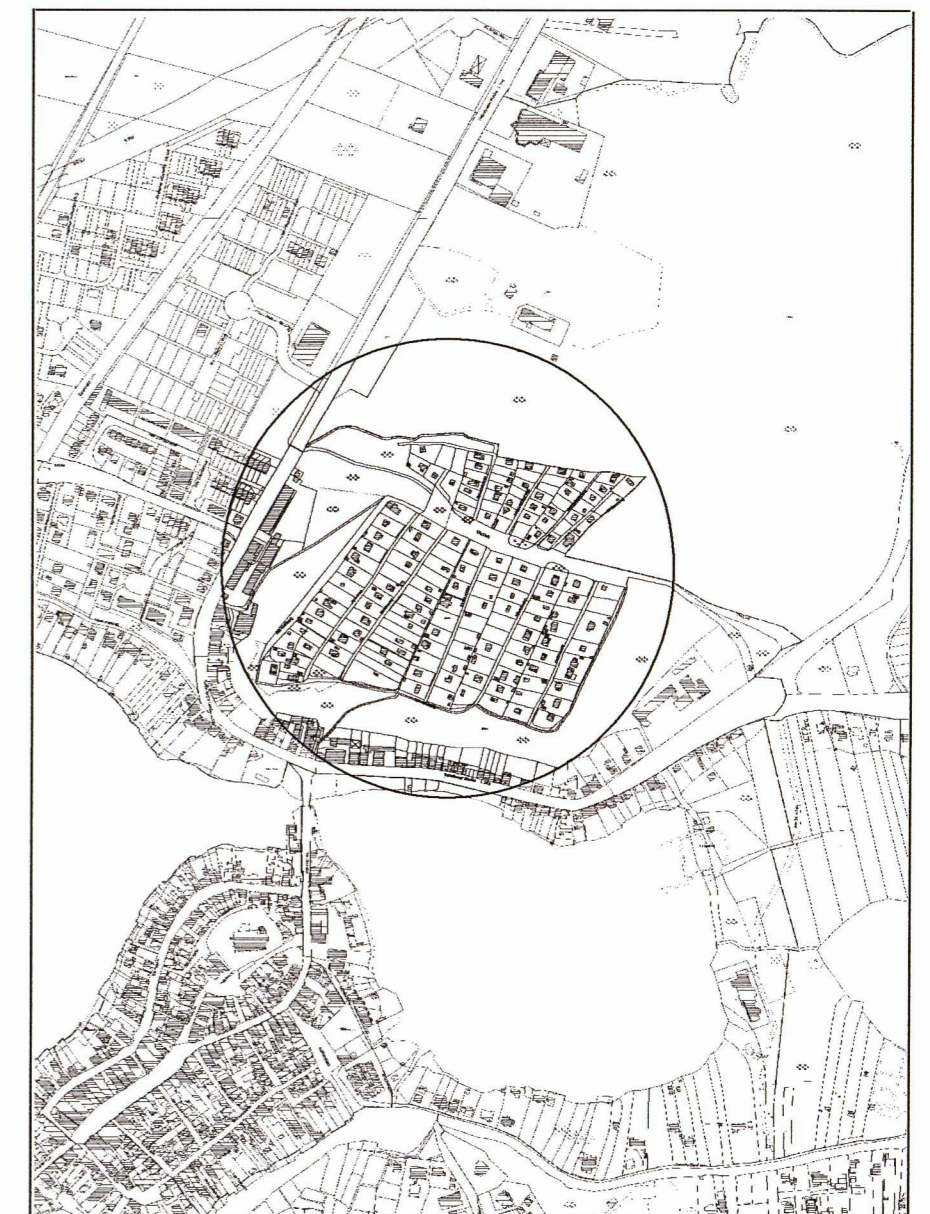
## KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

### SATZUNG ÜBER DEN

## 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 43

### FÜR DAS GEBIET "HEIDBERG"

STAND: 04.2006



ÜBERSICHT

